

GEMEINDE BOSWIL

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom Montag, 30. Juni 2025

3Vorsitz	Michael Weber, Gemeindeammann
Protokoll	Roger Rehmann, Gemeindeschreiber
Stimmenzähler	Jonathan Keusch Martin Keusch Patrick Keusch Peter Steinmann
Ort	Solino – Wohnen im Alter
Zeit	20.00 – 21.20 Uhr

Zahl der Stimmberechtigten	1'981
Anwesende Stimmberechtigte	51
Absolutes Mehr	26
Beschlussquorum: 1/5 von 1'869	397

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten, an dieser Versammlung also 397 Personen, umfasst. Da bloss 51 Stimmberechtigte anwesend sind, unterstehen sämtliche heute gefassten Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

Begrüssung

Gemeindeammann Michael Weber begrüsst im Namen des Gemeinderates die anwesenden Stimmberechtigten und die Gäste sowie Vertreter der Presse.

Traktanden

Der Vorsitzende stellt fest, dass ordnungsgemäss zur heutigen Gemeindeversammlung eingeladen wurde. Die Traktandenliste mit den Erläuterungen und Anträgen des Gemeinderates wurde den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt. Auch die Aktenaufgabe vor der heutigen Versammlung wurde vom 17. Juni bis 30. Juni 2025 vorschriftsgemäss durchgeführt.

Der Gemeindeammann stellt die Traktandenliste kurz vor und teilt mit, dass diese in folgender Reihenfolge abgewickelt wird:

1. *Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024*
2. *Genehmigung der Jahresrechnung 2024 sowie des Rechenschaftsberichts 2024*
3. *Genehmigung der Kreditabrechnungen:*
 - a. *Hochwasserschutz Riedmis- und Vordermattenbächli*
 - b. *Projektierungswettbewerb Schulhausneubau*
 - c. *Sanierung Heizzentrale Werkhofgebäude*
4. *Zustimmung zur Gemeinderatsbesoldung für die Amtsperiode 2026-2029*
5. *Zustimmung zum Entschädigungsreglement für Behörden für die Amtsperiode 2026-2029*
6. *Zustimmung zur Teilrevision des Reglementes über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung*
7. *Zustimmung zum Zusatzkredit für die Teilrevision Nutzungsplanung*
8. *Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige*
 - a. *Einbürgerungsgesuch Mathyvathanan, Ganuzan*
 - b. *Einbürgerungsgesuch Völlinger, Martin, und Lucija, mit den Kindern Manuela, Dora, Jonathan, Paula, Gabriel und Martha*
9. *Verschiedenes, Orientierung und Umfrage*

Traktandum 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024 hat während 14 Tage im Gemeindehaus öffentlich aufgelegt.

Zudem ist es – wie gemäss Gemeindeordnung vorgesehen – durch die Finanzkommission auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft worden.

Diskussion

Keine

Antrag

Gemeinderat und Finanzkommission haben das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 geprüft und empfehlen es der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Abstimmung

In offener Abstimmung wird das Protokoll mit grosser Mehrheit genehmigt.

Traktandum 2

Genehmigung der Jahresrechnung 2024 sowie des Rechenschaftsberichtes 2024

Gemeinderat Thomas Guggisberg stellt das Geschäft wie folgt vor:

Die Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde Boswil schliesst ausgeglichen ab. Dies deshalb, weil der Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 239'292.71 der Vorfinanzierung für den Neubau Schulhaus und Doppelturnhalle zugewiesen wurde. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 17'200.00. Das Ergebnis in der Rechnung 2024 ist einerseits auf Minderausgaben in sämtlichen Dienststellen und andererseits auf Mehreinnahmen bei den Gemeinde- und Sondersteuern zurückzuführen. Der betriebliche Aufwand beträgt CHF 11'548'796.82 (Vorjahr 11'073'418.33). Budgetiert war ein betrieblicher Aufwand von CHF 11'979'550.00. Der betriebliche Ertrag beträgt im Rechnungsabschluss 2024 CHF 11'400'416'20 (Vorjahr CHF 11'635'391.08). Budgetiert war ein Ertrag von CHF 11'318'050.00. Das Ergebnis (ohne Werke) präsentiert sich wie folgt:

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Ergebnis betr. Tätigkeit	-148'380.62	-661'500.00	561'972.75
Ergebnis aus Finanzierung	74'706.33	126'800.00	147'588.71
Operatives Ergebnis	-83'674.29	-534'700.00	709'561.46
Ausserordentlicher Ertrag	312'967.00	313'000.00	330'712.00
Gesamtergebnis	0.00	-221'700.00	+687'008.18

(+= Ertragsüberschuss / -= Aufwandüberschuss)

Die Bilanz sieht wie folgt aus:

	Per 31.12.2024	Per 31.12.2023
Aktiven		42'927'566.86
Finanzvermögen	42'748'773.28	12'619'620.80
Verwaltungsvermögen	12'168'038.57	30'307'946.06
Passiven	42'748'773.28	42'927'566.86
Fremdkapital	10'038'711.12	10'234'618.14
Eigenkapital	32'710'062.16	32'692'948.72

Weitere ergänzende Details können der Einladungsbroschüre entnommen werden.

Diskussion

Alois Mäder: Wie leitet sich der Betrag für die Strukturverbesserung in der Höhe von CHF 86'000.00 ab?

Finanzverwalterin Yvonne Küng: Dieser Betrag sind die Abschreibungen der Kosten für die Güterregulierung.

Antrag

Die Jahresrechnung 2024 und der Rechenschaftsbericht seien zu genehmigen.

Abstimmung

Finanzkommissionspräsident Thomas Hügli: Die Finanzkommission hat das Jahresergebnis 2024 wie auch das operative Ergebnis zur Kenntnis genommen.

In der – durch Thomas Hügli, Präsident der Finanzkommission – offen vorgenommenen Abstimmung wird die Jahresrechnung 2024, inkl. des Rechenschaftsberichtes, der Einwohnergemeinde einstimmig genehmigt.

Traktandum 3

Genehmigung der Kreditabrechnungen

Gemeindeammann Michael Weber und Gemeinderat Peter Wyrsch präsentiert folgende Kreditabrechnungen:

Ausbau Hochwasserschutz Riedmis- und Vordermattenbächli

Verpflichtungskredit	CHF 350'000.00
Bruttoanlagekosten	<u>CHF 357'766.00</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 7'766.00</u>

Bei dieser Kreditabrechnung handelt es sich um eine «Punktlandung». Aufgrund der notwendigen Landabtretungen kam es zu einer zeitlichen Verzögerung.

Projektierungswettbewerb Schulhausneubau

Verpflichtungskredit	CHF 205'000.00
Bruttoanlagekosten	<u>CHF 270'079.00</u>
Kreditüberschreitung	<u>CHF 65'079.56</u>

Die Kreditüberschreitung von 31.75 % lässt sich wie folgt begründen:

- Höhere Jurierungskosten von CHF 28'690.70
- Zusatzabklärungen Verlegung Werkleitungen in der Höhe von CHF 14'500.00
- Zusätzliche Geometerarbeiten im Betrag von CHF 6'000.00
- Nichtberücksichtigung der Mehrwertsteuer beim Preisgeld im Umfang von CHF 5'600.00

Sanierung Heizzentrale

Verpflichtungskredit	CHF 160'000.00
Bruttoanlagekosten	<u>CHF 152'796.25</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 7'203.75</u>

Bei dieser Kreditabrechnung handelt es sich um eine «Punktlandung».

Diskussion

Keine

Antrag

Den vorgenannten Kreditabrechnungen sei zuzustimmen.

Abstimmung

Jeder der vorgenannten Kreditabrechnungen wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Zustimmung Gemeinderatsbesoldung für die Amtsperiode 2026-2029

Gemeindeammann Michael Weber stellt das Geschäft wie folgt vor:

Alle 4 Jahre ist gemäss § 20 Abs. 2 lit. e des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) die Entschädigung des Gemeinderates festzulegen. Diese Amtsperiode endet am 31. Dezember 2025. Am 28. September 2025 finden die Gesamterneuerungswahlen der Behörden für die Amtsperiode 2026-2029 statt. Bei dieser werden auch die Mitglieder des Gemeinderates gewählt. Damit ein allfälliger Kandidat bzw. allfällige Kandidatin weiss, wie hoch die Entschädigung für das Gemeinderatsamt für die neue Amtsperiode sein wird, sollen die Stimmberechtigten an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juni 2025 über die Gemeinderatsentschädigung befinden. Heute liegt die Entschädigung bei (die Gemeinderatsbesoldung unterliegt ebenfalls der Teuerung, weshalb es zu diesen «ungeraden» Entschädigungen kommt):

- Gemeindeammann	CHF 29'506.40 pro Jahr
- Vizeammann	CHF 18'968.40 pro Jahr
- übrige Gemeinderatsmitglieder	CHF 16'860.80 pro Jahr

In dieser Besoldung sind die Vor- und Nachbearbeitung der Gemeinderatsitzungen sowie der Gemeindeversammlungen und das Führen der Sachgeschäfte des Ressorts enthalten. In den obigen Entschädigungen sind die Sitzungsgelder und die monatlichen Spesen nicht enthalten. Diese sind in einem speziellen Reglement festgelegt, welches den Stimmberechtigten ebenfalls an der heutigen Versammlung unterbreitet wird (siehe nachfolgendes Traktandum).

Anpassung

Der heutige Arbeitsaufwand entspricht jenem vor 4 Jahren. Die heutige Gemeinderatsentschädigung soll deshalb im Grundsatz beibehalten werden. Es soll lediglich eine «Rundungsanpassung» vorgenommen werden. Der Rat hält folgende Anpassung für angebracht:

- Gemeindeammann	CHF 30'000.00 pro Jahr
- Vizeammann	CHF 19'000.00 pro Jahr
- übrige Gemeinderatsmitglieder	CHF 17'000.00 pro Jahr

Würdigung

Die heutige Gemeinderatsentschädigung kann einem Vergleich zu anderen Aargauer Gemeinden mit einer ähnlichen Einwohnerzahl standhalten. Dies bestätigt auch die von der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau durchgeführte Analyse zu den Gemeinderatsbesoldungen. Das Amt eines Gemeinderates ist zeit- und arbeitsintensiv. Es kann deshalb sein, dass ein Gemeinderatsmitglied eine Reduktion seines Arbeitspensums vornimmt. Mit der vorgeschlagenen Gemeinderatsbesoldung kann eine solche vorgenommen werden. Das Amt des Gemeinderates bleibt damit attraktiv.

Diskussion

Keine.

Antrag

Der vorgenannten Gemeinderatsbesoldung für die Amtsperiode 2026-2029 sei zuzustimmen.

Abstimmung

Dem gemeinderätlichen Antrag wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Traktandum 5

Zustimmung zum Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder für die Amtsperiode 2026-2029

Gemeindeammann Michael Weber stellt das Geschäft wie folgt vor:

Am 28. September 2025 finden die Gesamterneuerungswahlen der Behörden für die Amtsperiode 2026-2029 statt. Die Entschädigung dieser Behörden richtet sich nach dem gemeindlichen Entschädigungsreglement (Ausgabe 2018). Dieses Reglement hat sich bewährt, weshalb es im Grundsatz beibehalten werden soll. Es soll eine Teilrevision betreffend des heutigen Stundenansatz vorgenommen werden. Der heutige Stundenansatz von CHF 38.00 soll auf CHF 40.00 angehoben werden.

Entschädigungsreglement

Das Reglement gilt für die Behörden gemäss kantonalen Gesetzen (Gemeinderat, Finanzkommission, Steuerkommission und Wahlbüro). Der Entschädigungssatz für alle Behörden ist gleich. Dieser lautet: **CHF 40.00 pro Stunde** (bisher CHF 38.00); CHF 150.00 pro Halbtage und CHF 300.00 pro Tag. Für den Gemeinderat ist im Reglement definiert, was in der Grundbesoldung enthalten ist. Zudem besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse zu Bedingungen des Gemeindepersonals, mitzuversichern. Allfällige Honorare von Gemeinderatsmitgliedern, welche sie Kraft ihres Amtes erhalten, sind der Gemeindekasse abzuliefern. Des Weiteren ist eine Spesenregelung für sämtliche Behörden enthalten. Diese lautet: In der Regel werden die Kosten des öffentlichen Verkehrs für die 2. Klasse ersetzt. Sollte dies nicht möglich sein, so wird für das Benützen des Autos eine Entschädigung von CHF 0.70 pro km entrichtet. Für das Mittag- wie auch für das Abendessen werden Spesen von jeweils CHF 30.00 bezahlt. Der Gemeinderat erhält pro Monat Pauschalspesen von CHF 250.00. Das Reglement gilt jeweils für eine Amtsperiode.»

Würdigung

Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass sämtliche Boswiler Behörden eine gleich hohe Entschädigung erhalten. Des Weiteren strebt der Rat eine einfache und praktikable Regelung an, welche ohne grossen administrativen Aufwand abgehandelt werden kann. Dies wird mit dem vorhandenem Reglement erreicht. Zudem ist es für den Rat wichtig, dass alle 4 Jahre das Entschädigungsreglement von der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet wird. So kann jeweils auf die geltenden Umstände Rücksicht genommen werden und bei den Entschädigungen herrscht eine Transparenz.

Diskussion

Keine

Antrag

Das Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder, wie es in der Originalversion aufgelegt ist, sei zu genehmigen.

Abstimmung

Dem gemeinderätlichen Antrag wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Traktandum 6

Zustimmung zur Teilrevision des Reglementes über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Betreuung

Gemeinderätin Gabriela Schönenberg stellt das Geschäft wie folgt vor:

Das gemeindliche Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (GfK) trat per 1. Januar 2018 in Kraft. § 1 Abs. 2 KBR lautet:

«Der Gemeinderat bestimmt die anspruchsberechtigten Betreuungsinstitutionen. Alle anspruchsberechtigten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.»

Mit Beschluss vom 20. Februar 2023 bestimmte der Gemeinderat letztmals die Betreuungsinstitutionen. Als anspruchsberechtigte Institution legte der Gemeinderat die ortsansässige Kinderkrippe «Spiloase» fest. Aufgrund dieser Bestimmung lehnte der Rat Beitragsgesuche an andere Institutionen ab. Er wurde nun darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Paragraf gegen den § 4 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) verstossen könnte. § 4 Abs. 2 KiBeG lautet: Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Teilrevision KBR

Bis zum KiBeG hatte der Kanton Aargau keine gesetzliche Grundlage für die familienergänzende Betreuung. Der Grosse Rat tat sich schwer mit der Einführung eines Gesetzes. Es brauchte hierfür sogar eine Volksinitiative. Bei der Beratung des Gesetzes gab es seitens Gemeinden einen Änderungsantrag von Fredy Böni, altGemeindeammann Möhlin, zu § 4 Abs. 2 KiBeG, welcher aber abgelehnt wurde (vgl. Plenumsitzung vom 12. Januar 2016). Vor Inkraftsetzung des KiBeG gab es aber Gemeinden, welche bereits über ein gemeindliches Kinderbetreuungsreglement verfügten. Die Gemeinden wurden mit dem KiBeG gezwungen, ein Gemeindereglement hierfür zu erlassen. Da es bis zum Erlass des KiBeG keine kantonale gesetzliche Grundlage gab, konnten die Gemeinden eigenständige Erlasse ohne Vorgaben erlassen. Dies änderte sich mit dem KiBeG.

Die früheren gemeindliche Erlasse sahen eine Formulierung, wie sie in § 1 Abs. 2 KBR ist, vor. Viele Gemeinden, welche eine solche Formulierung hatten, passten ihre Reglemente dem § 4 Abs. 2 KiBeG zwischenzeitlich an.

Würdigung

Im heutigen Gesellschaftsempfinden ist die familienergänzende Kinderbetreuung unbestritten. Sie ist in den letzten Jahren immer mehr ausgebaut worden. Die Bestimmungen im KBR sind gemäss heutigem Massstab nicht sehr familienfreundlich. Es stellt sich schon die Frage, ob es nicht sinnvoll sei, dass eine Familie zum Beispiel die Möglichkeit habe, das Kind in eine Krippe am Arbeitsort abzugeben und dann gleichwohl den Gemeindebeitrag zu erhalten. Der Familie würde in diesem Fall sicherlich helfen, dass das Einhalten der Krippenöffnungszeiten einfacher würde, da die Wegzeit wegfallen würde. Dies würde dann der Zielsetzung des KiBeG widersprechen, wonach die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot aufzuweisen haben. Dieser Befürchtung wird aber damit entkräftet, dass das KBR

einen Höchstbeitrag vorsieht. Dieser gilt für jede Institution. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass diese Regelung ja nur für Krippenkinder, d.h., von 0 Jahren bis zur Schulpflicht, gilt, da im Anschluss der Mittagstisch zum Tragen kommt, welcher aufgrund der Schulzeiten nur im Ort stattfinden kann. Danebst wird der Grossteil der Kinder weiterhin die gemeindliche Krippe besuchen, da dies für die Eltern meistens die einfachste Lösung ist.

Diskussion

Keine

Antrag

Das KBR soll wie folgt revidiert werden:

§ 1 Abs. 2 soll neu wie folgt lauten: «Alle anspruchsberechtigten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.»

Der vorgenannten Anpassung des KBR sei zuzustimmen.

Abstimmung

Dem gemeinderätlichen Antrag wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Zustimmung zum Zusatzkredit für die Teilrevision Nutzungsplanung

Thomas Guggisberg stellt das Geschäft wie folgt vor:

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 hiessen die Stimmberechtigten einen Kredit in der Höhe von CHF 75'000.00 für die Teilrevision Nutzungsplanung gut. Bei der vorliegenden Teilrevision handelt es sich zur Hauptsache um noch ausstehende Punkte der Totalrevision der Nutzungsplanung von 2017 (Festlegung Gewässerraum und Weilerzone Weissenbach). Nebst diesen Hauptpunkten kommen Anpassungen wie «Umzonungen» und «Vorschriftenanpassungen» zu, welche der Gemeinde der Entwicklung dienen bzw. übergeordnetem Recht angepasst werden sollen. Ordnungsgemäss wurde die Teilrevision Nutzungsplanung dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Raumentwicklung, Aarau, zugestellt. Diese gab am 25. September 2024 eine fachliche Stellungnahme zu dieser Planung ab. Das Fazit dieser fachlichen Stellungnahme lautet:

«Zusammenfassend erweist sich die Vorlage noch nicht als rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Entsprechend dem Vorprüfungsergebnis sind vor der öffentlichen Auflage noch einzelne Punkte zu bereinigen, damit die Vorlage die Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne erfüllt.»

Umfang der Zusatzarbeiten

Folgende Themen müssen weiter behandelt werden:

Umzonung Parzelle Nr. 201, «Kindergartenparzelle», Schulstrasse

Gestützt auf die bereits erfolgten Abklärungen sowie die Sitzung mit dem Kanton, Abteilung Raumentwicklung, vom 24. Februar 2025, sind bis zur erneuten Eingabe zur Vorprüfung insbesondere folgende Nachweise und Ausführungen zu erbringen:

Ermittlung des Fassungsvermögens des Bauzonenplans mit aktuellen Einwohnerzahlen (Potential bebauter und unbebauter Bauzonen)

Vergleich der angenommenen Bevölkerungsentwicklung im Rahmen der Gesamtrevision und der aktuellen Einwohnerzahlen

Aufzeigen einer Bebauung in dreigeschossiger Bauweise inkl. Erläuterung der Vor- und Nachteile bezüglich Freiraum (Fussabdruck, ISOS etc.) und ggf. Herleitung der Verträglichkeit einer punktuellen viergeschossigen Bauweise

Durchführung einer umfassenden Interessenabwägung aufgrund des Bedarfsnachweises, der Entwicklungsabsichten der Gemeinde, des ISOS sowie weiterer Betroffener usw.; diese ist nachvollziehbar vorzunehmen und darzulegen

Beachtung klimatischer Voraussetzungen ggf. entsprechende Vorschrift in BNO prüfen

Umsetzung Gewässerraum

Die Vorbehalte und Hinweise aus der fachlichen Stellungnahme lassen sich zu folgenden Überarbeitungsschritten zusammenfassen:

Verifizierung Gewässernetz

Korrektur der Plandarstellung

Anpassung Planungsbericht

Umsetzung Weilerzone «Weissenbach»

Auf dem Gemeindegebiet von Boswil befindet sich der Weiler Wissenbach, eine traditionell landwirtschaftlich geprägte Kleinsiedlung. Durch die Überarbeitung des kantonalen Richtplankapitels S 1.6 im Jahr 2023 besteht für die Gemeinden Handlungsbedarf. Mit der Festsetzung des Weilers Wissenbach im Richtplan (GÜP 1) wurden die Bedingungen geschaffen, um im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung eine Weilerzone nach Art. 18 RPG und Art. 33 RPV festzulegen. Innerhalb von fünf Jahren sollen die kantonalen Richtlinien für die Weiler in den kommunalen Vorschriften umgesetzt werden. Dafür werden vom Kanton konzeptionelle Überlegungen (Weilerkonzepte) gefordert. Von der Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2017 wurde die Weilerzone Wissenbach ausgenommen. Sie soll nun in der aktuell laufenden Teiländerung der Nutzungsplanung (Planungsbüro Metron AG, Brugg) umgesetzt werden. Gemäss der Vorprüfung durch das Departement BVU Kanton Aargau werden die Anforderungen und Zielsetzungen für den Umgang mit Weilern noch nicht erfüllt. Es fehlen insbesondere die konzeptionellen Grundlagen und die Auseinandersetzung der Gemeinde mit dem Weiler und seinen Eigenheiten.

Weitere Anpassungen BNO, BZP, KLP und Planungsbericht

Die weiteren Anpassungen an der BNO, BZP, KLP und dem Planungsbericht werden aufgrund der Auswertung der fachlichen Stellungnahme überprüft und wo notwendig vorgenommen.»

Die Kosten für die Aufarbeitung dieser genannten Punkte belaufen sich total auf CHF 110'000.00. Mit jährlich wiederkehrenden Kosten ist nicht zu rechnen.

Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Zusatzkredit einzuholen. Dieses Erfordernis will verhindern, dass die Verpflichtungskredite zuerst voll ausgeschöpft werden, um erst dann um einen Zusatzkredit nachzusuchen. Aus diesem Grund muss der Zusatzkredit als Ergänzung eines Verpflichtungskredites unverzüglich, also vor dem Eingehen weiterer Verpflichtungen, angebeht werden. Diese Regelung wahrt die Entscheidungsfreiheit der mit der Kredithoheit betrauten Organe. Über Umfang und Art der Weiterführung soll das gleiche Organ wie für das Gesamtprojekt zu entscheiden befugt sein, ohne vor vollendeten Tatsachen zu stehen.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat gemäss der Gemeindeordnung zu Verpflichtungskrediten eine Stellungnahme abzugeben. Die Finanzkommission hat die Vorlage geprüft. Dafür standen ihr der Auszug aus dem Protokoll der Beratung im Gemeinderat, der Vorgehensvorschlag mit Offerten der Metron Raumentwicklung AG, Brugg, und des Planungsbüros KARO, Brugg, sowie der Vorlagentext der Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Die Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs sowie die Priorisierung der Investitionen ist Aufgabe des Gemeinderates. Die Finanzkommission hat die finanziellen Aspekte und Auswirkungen mit den entsprechenden Folgekosten beurteilt.

Aus Sicht der Finanzkommission ist dieses Projekt finanziell tragbar. In der Kreditvorlage werden die finanziellen Konsequenzen berücksichtigt. Die Finanzkommission empfiehlt den Verpflichtungskredit von CHF 110'000 den Stimmberechtigten zur Annahme.

Würdigung durch den Gemeinderat

Es zeigt sich, dass Planungsverfahren immer aufwendiger und zeitintensiver werden. Für eine Nutzungsplanrevision muss heute mit 5 bis 8 Jahre gerechnet werden. Während dieser Zeit kommt es immer wieder zu Anpassungen des übergeordneten Rechts, welche zur Folge haben, dass die Planung bei einem laufenden Verfahren angepasst werden muss. Dies ist bei der vorliegenden Planung in den Bereichen «Gewässerabstand» und «Weilerzone» der Fall. Danebst werden heute zusätzliche Abklärungen verlangt, damit eine Planung genehmigt werden kann. Bei der vorliegenden Planung betrifft dies die Umzonung der Parzelle 201 der Einwohnergemeinde Boswil.

Diese zusätzlichen Abklärungen kosten Geld. Die Folgen einer Abweisung wären, dass die Teilrevision Nutzungsplanung nicht abgeschlossen werden kann bzw. der Kanton die Revision nicht genehmigen würde. Dies ist nicht im Sinne der Gemeinde Boswil, da es dann bei Bauvorhaben zu folgenden Konflikten kommt:

- Keine Regelung Gewässerraum: Dann gilt die kantonale Übergangsregelung. Diese sieht bei Gewässern meist einen grösseren Abstand vor, welche ein Bauvorhaben allenfalls einschränken kann.
- Keine Regelung Weiler «Weissenbach»: Dann wären nur Bauvorhaben möglich, für welche die Bedingungen «ausserhalb Baugebiet» gelten. Aus- und Umbauten in diesem Gebiet wären massiv eingeschränkt.
- Keine Umzonung Parzelle 201: Heute liegt die einwohnergemeindliche Parzelle 201 teilweise in der Zone für öffentliche Bauten. Gemäss dem Entwicklungskonzept für öffentliche Bauten soll der Kindergarten mittel- bis langfristig ins Schulareal integriert werden. Der bestehende Platz für einen neuen Kindergarten ist im Areal vorhanden und ausgewiesen. Mit der Umzonung soll die Parzelle in den Gestaltungsplanperimeter der ortsbürgerlichen Grundstücke an der Schulstrasse zugewiesen werden. Mit dieser Zuweisung ist dann eine gesamtheitliche Überbauung dieses Gebiets möglich. Auch aus finanziellen Gründen hat die Einwohnergemeinde Boswil ein Interesse an dieser Umzonung. Das geplante neue Schulhaus und die Doppelturnhalle sind kostspielig und bringen die Einwohnergemeinde Boswil in die Verschuldung, weshalb die Einwohnergemeinde an zusätzlichen Einnahmen ein grosses Interesse aufweist.

Diskussion

Hans Hildbrand: Was sind die Bedenken des Kantons betreffend der Umzonung der Kinderpartenparzelle 201?

Gemeinderat Thomas Guggisberg: Bei einer Umzonung von der Zone «öffentliche Bauten und Anlagen» zu einer «Wohnzone» wird, obwohl diese Zone bereits in der Bauzone liegt, von einer «Einzonung» gesprochen. Diese muss gut begründet sein, sprich es braucht vertiefte Abklärungen.

Alex Meier: Warum soll die Kindergartenparzelle 201 umgezont werden? Gibt es Handlungsbedarf?

Gemeinderat Thomas Guggisberg: Bereits bei der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes für öffentliche Bauten, welches ebenfalls den Schulraum analysierte, wurde festgelegt, dass der Kindergarten zukünftig ins Schulareal integriert werden soll.

Rolf Koch: Er hat Bedenken betreffend der Schulraumplanung. Das neue Schulhaus an der Kantonsstrasse findet er nicht gut. Auch findet er die Neugestaltung des Schulhausplatzes nicht überzeugend.

Gemeinderat Thomas Guggisberg: Wie erwähnt, bildet die Grundlage für das gemeinderätliche Vorgehen das Entwicklungskonzept für öffentliche Bauten. Eine Verlegung des Kindergartens ist dann angezeigt, wenn eine Sanierung ansteht.

Franziska Schiltknecht: Ist nicht sicher, ob eine solche Umzonung gut ist.

Gemeindeammann Michael Weber: Das Entwicklungskonzept sieht im Grundsatz folgende 3 Phasen vor: «Neubau Schulhaus», «Neubau Doppelturnhalle», «Sanierung der bestehenden Schulhäuser mit Integration des Kindergartens ins Schulareal».

Marina Eggenberger: Sie ist der Ansicht, dass der heutige Kindergartenstandort beibehalten werden soll.

Alex Meier: Er stellt folgenden Änderungsantrag: «Auf die Umzonung der Kindergartenparzelle 201 sei zu verzichten.»

Urs Werder: Boswil entwickelt sich. Es ist deshalb auch nicht schlecht, wenn die Gemeinde noch Reserveland in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen hat.

Anträge

Änderungsantrag: «Auf die Umzonung der Kindergartenparzelle 201 sei zu verzichten»

Der Zusatzkredit für die Teilrevision Nutzungsplanung sei zu genehmigen.

Abstimmungen

Änderungsantrag: Diesem wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Hauptantrag: Dem Zusatzkredit, ohne Umzonung der Kindergartenparzelle 201, in der Höhe von CHF 90'000.00 (Reduktion um CHF 20'000.00 infolge Wegfall der Umzonung der Parzelle 201) wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ganuzan Mathyvathanan

Gemeindeammann Michael Weber orientiert über dieses Traktandum.

Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsgesuch von Ganuzan Mathyvathanan (Staatsangehörigkeit: Sri Lanka) geprüft und die nötige Befragung durchgeführt. Ganuzan Mathyvathanan hat den seit Anfang 2014 obligatorischen staatsbürgerlichen Test erfolgreich absolviert und bestanden.

Er wohnt mit seiner Familie an der Weissenbachstrasse 5a. In der Freizeit spielt er Fussball und «gamed». Er besucht aktuell die 5. Primarschule in Boswil.

Diskussion

Beatrix Niederer: Was geschieht mit Ganuzan, wenn die Eltern die Schweiz verlassen müssen?

Gemeindeschreiber Roger Rehmann: Ganuzan Mathyvathanan darf selbstverständlich in der Schweiz weiterhin bleiben. Sollte er zum Zeitpunkt, wonach seine Eltern die Schweiz verlassten müssten, minderjährig sein, so kämen die ordentlichen Kinderschutzmassnahmen zum Zuge.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, Ganuzan Mathyvathanan das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Boswil zuzusichern.

Abstimmung

Ganuzan Mathyvathanan wird das Gemeindebürgerrecht mit 46-Ja- zu 5-Nein-Stimmen erteilt.

Der Entscheid untersteht nicht dem fakultativen Referendum und ist abschliessend.

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Familie Völlinger

Gemeindeammann Michael Weber orientiert über dieses Traktandum.

Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsgesuch der Familie Völlinger (Staatsangehörigkeit: Deutschland) geprüft und die nötige Befragung durchgeführt. Die Familie Völlinger hat den seit Anfang 2014 obligatorischen staatsbürgerlichen Test erfolgreich absolviert und bestanden.

Frau Lucija Völlinger geb. Balic ist am 25. Juni 1981 in Zagreb, Kroatien, geboren und aufgewachsen. Herr Martin Völlinger ist am 7. November 1977 in Hessen, Deutschland, geboren und aufgewachsen. Lucija und Martin Völlinger haben sich während dem Musikstudium in Deutschland lieben gelernt. Die beiden sind für eine kurze Zeit nach Kroatien gezogen und 2007 in die Schweiz nach Ebikon sowie schliesslich 2013 nach Boswil. Frau Lucija Völlinger ist Hausfrau und unterrichtet ihre Kinder im Homeschooling. Martin Völlinger ist an der Musikschule der Stadt Luzern sowie der Katholischen Kirche Steinhausen tätig. Im Nebenerwerb ist er zusätzlich als Komponist und Musiker tätig. In der Freizeit ist das Ehepaar mit den Kindern gerne in der Natur. Tochter Manuela Völlinger ist am 14. April 2007 in Kroatien geboren und zog im selben Jahr mit ihren Eltern nach Ebikon und schliesslich nach Boswil. Manuela spielt Geige, spielt im Orchester mit, liebt Sport und ist auch gerne kreativ. Sie besucht aktuell die Fachmittelschule in Wohlen. Tochter Dora Völlinger ist am 4. Juni 2010 in Ebikon LU geboren und zog 2013 mit ihren Eltern nach Boswil. Dora spielt Harfe und Violoncello. Sie ist in einem Orchester und in einem Chor mit dabei. Zudem tanzt sie Ballet und Modern Dance. Dora Völlinger wird von ihrer Mutter im Homeschooling unterrichtet. Sohn Jonathan Völlinger ist am 23. Juni 2014 in Boswil geboren und hier aufgewachsen. Jonathan ist im Turn- und Fischerverein. Er spielt Unihockey und Violoncello. Jonathan Völlinger wird von seiner Mutter im Homeschooling unterrichtet. Tochter Paula Völlinger ist am 18. April 2018 in Boswil geboren und hier aufgewachsen. Sohn Gabriel Völlinger ist am 11. Oktober 2021 in Boswil geboren und aufgewachsen. Paula und Gabriel Völlinger spielen und turnen gerne zusammen und freuen sich schon auf die Badi im Sommer. Paula Völlinger wird von ihrer Mutter im Homeschooling unterrichtet. Tochter Martha Völlinger ist am 20. Februar 2025 geboren. Sie ist während dem Einbürgerungsverfahren auf die Welt gekommen und wird somit ins Verfahren eingeschlossen. Familie Völlinger lebt gemeinsam am Rigiweg 4. Sie besitzen die deutsch/kroatische Staatsangehörigkeit. Die Familie fühlt sich in Boswil heimisch und mit dem Dorf verbunden.

Diskussion

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, Martin und Lucija Völlinger mit den minderjährigen Kindern Manuela, Dora, Jonathan, Paula, Gabriel und Martha das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Boswil zuzusichern.

Abstimmung

Martin und Lucija Völlinger mit den minderjährigen Kindern Manuela, Dora, Jonathan, Paula, Gabriel und Martha wird das Gemeindebürgerrecht mit 51-Ja- zu 0-Nein-Stimmen erteilt.

Der Entscheid untersteht nicht dem fakultativen Referendum und ist abschliessend.

Verschiedenes, Orientierung und Umfrage

Gemeindeammann Michael Weber orientiert über folgende Themen.

- Neubau Schulhaus: Die Projektierungsarbeiten sind abgeschlossen und den Stimmberechtigten wird an der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 11. September 2025 der Baukredit beantragt.
- Asylwesen: Boswil muss gemäss den kantonalen Vorgaben 37 Flüchtlinge aufnehmen. Diese Personen wohnen heute in 2 der privaten Liegenschaft Mühlegasse 2 bzw. in der ortsbürgerlichen Liegenschaft «Werderhaus». Es zeigt sich, dass die Anzahl der aufzunehmenden Flüchtlinge stetig steigt, weshalb der Gemeinderat zurzeit verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Aufnahmekapazität prüft.
- Gesamt-Gemeinderatswahlen: Am Sonntag, 28. September 2025, finden die Gesamt-Erneuerungswahlen des Gemeinderates statt. Der heutige Gemeinderat wird sich in corporé wieder zur Wahl stellen.
- Richterliches Parkverbot «Kiesplatz» und «Werkhofareal»: Der Gemeinderat hat für diese Areale beim Bezirksgericht Muri je ein richterliches Park- und Zufahrtsverbot beantragt, welches gutgeheissen worden ist. Die Umsetzung wird im August 2025 erfolgen.

Weitere Wortmeldungen aus der Versammlung

Niederer: Gibt es eine Möglichkeit für das Parkieren bei Anlässen.

Gemeindeammann Michael Weber: Ja, eine solche gibt es. Die Veranstalter haben sich vorgängig bei der Gemeindekanzlei zu melden.

Simon Hilfiker: Gibt es auch eine Lösung für LKW-Anhänger?

Gemeindeammann Michael Weber: Nimmt dieses Anliegen auf.

Alex Meier: Ihm ist die Anwendung nicht klar und bittet um Erläuterung?

Gemeindeschreiber Roger Rehmann: Mit dem richterlichen Verbot wird Unbefugten das Befahren und Parkieren auf den genannten Arealen untersagt. Sollte das Verbot missachtet werden, so kann der Gemeinderat eine entsprechende Umtriebsentschädigung einverlangen. Sollte diese nicht bezahlt werden, kann der Gemeinderat im Anschluss eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiber:

Michael Weber

Roger Rehmann